

Abteilung 4.1 - Stadtplanung
Sachbearbeiter(in): Olga Reich
01.10.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss (öffentlich)	16.10.2019
Gemeinderat (öffentlich)	23.10.2019

Sanierungsgebiet "In der Au", Rottweil; VU-Bericht

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den VU-Zwischenbericht zum geplanten Sanierungsgebiet „In der Au“ zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, auf dieser Grundlage die Aufnahme in das Landessanierungsprogramm zu beantragen.

Vorgang:

029/2019 Einleitungsbeschluss zum Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen zum geplanten Sanierungsgebiet „In der Au“ (GR 20.02.2019)

Begründung:

Die Stadt Rottweil plant, für das Gebiet „In der Au“ eine städtebauliche Erneuerungsmaßnahme vorzubereiten und durchzuführen.

Mit dieser Sanierungsmaßnahme soll das Gebiet strukturell, funktional und gestalterisch aufgewertet werden. Dabei stehen vor allem die Verbesserung der Wohnqualität und des Wohnumfeldes des Gebiets an. Mit den vorbereitenden Untersuchungen werden die nach Baugesetzbuch erforderlichen Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit einer Sanierungsmaßnahme aufgezeigt und rechtssicher begründet. Sie zeigen konkrete Handlungsbedarfe und Lösungsansätze und bilden so die Grundlage für die Kosten- und Finanzierungsübersicht.

Im Rahmen der VU wurden die Eigentümer, die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange in das Verfahren eingebunden.

Auf dieser Grundlage soll die Aufnahme in das Landessanierungsprogramm beantragt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Förderrahmen (noch unverbindlich)

Gesamt 5.569.000 €

60 % Land 3.341.000 €

40 % Stadt 2.228.000 €

Kosten aktuell : 9.500 €

Im Haushalt veranschlagt:



Ja*



Nein

*Wird im TH 41 unter Sanierungsgebiet Innenstadt abgewickelt

Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge, usw.): Ja € Nein
nach Aufnahme in das LSP 60% der förderfähigen Kosten

Folgekosten: Ja € Nein

Personelle Auswirkungen:

Zuständigkeit:

Der Gemeinderat ist gemäß § 2 Abs. 2 Hauptsatzung i.V.m. § 39 Abs. 2 Nr. 3 GemO für den Erlass von Satzungen zuständig. Gemäß § 4 Abs. 2 Hauptsatzung i.V.m. § 7 Abs. 1 Hauptsatzung soll die Vorberatung durch den Umwelt-, Bau und Verkehrsausschuss erfolgen.

Anlagen:

VU-Zwischenbericht